

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065100-A0-015  
 Anlage-Nr. : 9  
 Seite : 1 / 4  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : BLX-8519, BLX-9519

## Technische Daten, Kurzfassung

### Raddaten

| Radtyp:                 | <b>BLX-8519</b>                   | <b>BLX-9519</b>                   |
|-------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Art des Sonderrades:    | einteiliges Leichtmetallsonderrad | einteiliges Leichtmetallsonderrad |
| Handelsmarke:           | Borbet                            | Borbet                            |
| Radausführung:          | <b>LK120</b>                      | <b>LK120</b>                      |
| Radgröße:               | 8½Jx19H2                          | 9½Jx19H2                          |
| Rad-Einpresstiefe:      | 40 mm                             | 35 mm                             |
| Lochkreisdurchmesser:   | 120 mm                            | 120 mm                            |
| Lochzahl:               | 5                                 | 5                                 |
| Mittenlochdurchmesser:  | 72,50 mm                          | 72,50 mm                          |
| Zentrierart:            | Mittenzentrierung                 | Mittenzentrierung                 |
| Zentrierring:           | BOØ72,5/Ø67,1                     | BOØ72,5/Ø67,1                     |
| geprüfte Radlast:       | 720 kg                            | 720 kg                            |
| bei Reifenabrollumfang: | 2100 mm                           | 2100 mm                           |

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Opel (D)

| Radbefestigung     |                                       |             |                   |
|--------------------|---------------------------------------|-------------|-------------------|
| Fahrzeugtyp(en)    | Beschreibung der Befestigungsteile    | Zubehör-Kit | Anzugs-<br>moment |
| 0G-A, 0G-A/V, GMIK | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5 |             | 120 Nm            |

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065100-A0-015  
 Anlage-Nr. : 9  
 Seite : 2 / 4  
 Hersteller : Borbet GmbH  
 Teiletyp : BLX-8519, BLX-9519

| Typ(en):                |   | ABE / EG-Genehmigung(en):             |                       |                           |
|-------------------------|---|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------|
| <b>0G-A</b>             |   | <b>e1*2001/116*0475*..</b>            |                       |                           |
| <b>0G-A</b>             |   | <b>e1*2007/46*0374*..</b>             |                       |                           |
| <b>0G-AV</b>            |   | <b>e1*2007/46*0860*..</b>             |                       |                           |
| <b>GMIK</b>             |   | <b>e50*2007/46*0009*..</b>            |                       |                           |
| Motorleistungen<br>(kW) | Handelsbezeichnungen  | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen |                       | Auflagen und Hinweise     |
|                         |   | <b>Vorderachse</b>                    | <b>Hinterachse</b>    |                           |
|                         |   | <b>8.5x19,ET40</b>                    | <b>9.5x19,ET35</b>    |                           |
| 81 bis 191              | Opel Insignia, Insignia Sports Tourer (4-, 5-türig und Kombi, auch LPG) | 245/35R19                             | 245/35R19<br>K04)     | A01) bis A10)             |
|                         |   | 245/40R19                             | 245/40R19<br>K04)     | A01) bis A10)             |
|                         |   | 255/30R19                             | 255/30R19<br>K04)     | A01) bis A10)<br>G4R)T91) |
|                         |   | 255/35R19                             | 255/35R19<br>K04)     | A01) bis A10)             |
|                         |   | 255/40R19                             | 255/40R19<br>K04)K64) | A01) bis A10)             |
|                         |   | 225/40R19<br>N235)                    | 255/35R19<br>K04)     | A01) bis A10)<br>V00)     |
|                         |   | 225/40R19<br>N235)                    | 265/35R19<br>K02)     | A01) bis A10)<br>V00)     |
|                         |   | 225/45R19<br>N235)                    | 245/40R19<br>K04)     | A01) bis A10)<br>V00)     |
|                         |   | 225/45R19<br>N235)                    | 255/40R19<br>K04)K64) | A01) bis A10)<br>V00)     |
|                         |   | 235/35R19<br>N245)T91)                | 265/30R19<br>K02)     | A01) bis A10)<br>V00)     |
| 235/40R19<br>N245)      | 265/35R19<br>K02)   | A01) bis A10)<br>V00)                 |                       |                           |

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065100-A0-015  
Anlage-Nr. : 9  
Seite : 3 / 4  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : BLX-8519, BLX-9519

- 
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G4R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065100-A0-015  
Anlage-Nr. : 9  
Seite : 4 / 4  
Hersteller : Borbet GmbH  
Teiletyp : BLX-8519, BLX-9519

- 
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K64) An Achse 2 ist die im Bereich der Stoßfängeroberkante befindliche Ausbuchtung des Kunststoffinnenkotflügels auszuschneiden und die dahinterliegende Befestigungslasche des Stoßfängers zu kürzen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N245) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 245/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T91) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg bei LI 91 .  
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 615 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde.  
Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.  
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. **9** mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ BLX-8519, BLX-9519 des Herstellers **Borbet GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **08.01.2015**